

Da es bei dem Uhrmacher an dem Erfordernis der fachüblichen Verbindung fehlt, kann er im allgemeinen auch nicht Rundfunknebenhändler sein und damit nicht als Rundfunkeinzelhändler zugelassen werden.

Nun ist aber das Erfordernis der fachüblichen Verbindung durch eine Anzahl von Ausnahmebestimmungen durchbrochen worden. Danach kommt das Erfordernis der Fachüblichkeit nicht in Betracht,

1. für solche Uhrmacher und Optiker, die bereits als Rundfunkeinzelhändler anerkannt sind,

2. sowohl für bereits als Rundfunkeinzelhändler anerkannte, als auch für den Rundfunkhandel neu beantragende Uhrmacher,

a) die für mindestens 16 000 RM Vertragsware im Kalenderjahr einkaufen,

b) bei denen eine abweichende Ortsüblichkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Fachüblichkeit rechtfertigt,

c) wenn sich im Umkreis von 5 km oder in dünn besiedelten Bezirken im Umkreis von 10 km eine andere Verkaufsstelle von Rundfunkgeräten nicht befindet.

Sind diese Voraussetzungen bei einem Uhrmacher gegeben, so kann er weiter mit Rundfunkgeräten handeln oder muß neu zugelassen werden.

In allen diesen Fällen, in denen von dem Erfordernis der fachüblichen Verbindung abgesehen ist, muß jedoch das andere Erfordernis der Erheblichkeit des Rundfunkhandels erfüllt sein.

B) Fachliche und wirtschaftliche Leistungssteigerung

Wie die Richtlinien erkennen lassen, werden an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit von Rundfunkeinzelhändlern in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt. Durch den bereits erwähnten Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. 3. 38 ist den Behörden, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels über einen Zulassungsantrag entscheiden, sowie den Industrie- und Handelskammern die Anweisung gegeben, bei der Sachkundeprüfung die in den Richtlinien aufgestellten Grundsätze anzuwenden.

Nach § 4 der Richtlinien muß der Besiß der erforderlichen Sachkunde — wobei unter Sachkunde sowohl die besonderen technischen Kenntnisse als auch die kaufmännischen Kenntnisse zu verstehen sind — in eigener Person, der Besiß der erforderlichen rundfunktechnischen Fachkenntnisse in eigener Person oder in der Person des Geschäftsführers oder Abteilungsleiters nachgewiesen werden. Die rundfunktechnischen Fachkenntnisse müssen sich insbesondere auf das Gebiet der Hochfrequenztechnik beziehen und sind durch Vorlage ausreichender Zeugnisse (z. B. Abschlußzeugnis eines Berufsförderungslehrganges der Fachgruppe Rundfunk der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Zeugnisse eines Technikers oder einer Technischen Hochschule) und erforderlichenfalls durch Ablegung einer Sachkundeprüfung vor der Prüfungskommission bei der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. — Der Nachweis der kaufmännischen Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Bewerber entweder eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre oder eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Rundfunkhandel nachweist.

Bei Bewerbern aus ländlichen Gegenden können jedoch die Anforderungen in Ausnahmefällen, wenn sonst die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunkware in Frage gestellt ist, gemildert werden.

Wichtig für bereits anerkannte Rundfunkeinzelhändler ist die Bestimmung, daß solche Rundfunkeinzelhändler, die seit mindestens drei Jahren als solche anerkannt sind, zur Nachholung der Prüfung im allgemeinen nicht mehr herangezogen werden können.

Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Rundfunkeinzehandel sieht § 7 der Richtlinien die

persönliche Zuverlässigkeit des Rundfunkeinzelhändlers vor. Die persönliche Zuverlässigkeit umfaßt dabei auch die wirtschaftliche.

Die weiteren Vorschriften beziehen sich auf gewisse Mindestanforderungen wirtschaftlicher Art, wie auf den Nachweis eines ausreichenden Betriebskapitals (§ 8), auf ordnungsmäßige Geschäftsräume (§ 9), den Einrichtungsauftrag und die Verpflichtung zur ständigen Lagerhaltung (§ 10).

Ausreichendes Betriebskapital ist nachgewiesen, wenn hiervon mindestens sämtliche Geschäftskosten für ein halbes Jahr (Einrichtungsauftrag, Miete, Gehälter, sonstige Betriebskosten usw.) gedeckt werden können.

Für die Höhe des Einrichtungsauftrages und den Umfang der Lagerhaltungsverpflichtung ist die nachstehende Tabelle maßgebend:

Orte mit Einwohnerzahl bis zu	Höhe des Einrichtungsauftrages netto RM	Ständige Lagerhaltung in Rabattklasse 30% und darüber netto RM	Ständige Lagerhaltung in Rabattklasse unter 30% netto RM
2 000	300	300	300
5 000	300	400	300
10 000	500	500	500
20 000	600	750	600
100 000	700	1 000	700
250 000	800	1 500	800
über 250 000	1000	2 000	1000

Dabei werden Volksempfänger und ähnliche Geräte nur zu einem Drittel ihres Einkaufspreises berücksichtigt.

Zur Vermeidung von Härten können bei der Lagerhaltung die Erfordernisse der Jahreszeit sowie etwaige besondere Verhältnisse der Lage eines Geschäfts, z. B. die Lage in einem Außenbezirk einer Großstadt oder in einem vorwiegend von Minderbemittelten bewohnten Stadtteil, berücksichtigt werden.

C) Die Durchführung der Richtlinien

Für die Überprüfung bereits anerkannter Rundfunkeinzelhändler bestehen in den Richtlinien besondere Vorschriften (§ 11). Für die Feststellung, ob diese Händler den Voraussetzungen der neuen Richtlinien entsprechen, sind innerhalb des Kartellverbandes des deutschen Rundfunkeinzehandels besondere Anerkennungskommissionen eingerichtet. Diese bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß und vier Beisitzern, von denen zwei dem Rundfunkeinzehandel und je einer dem Großhandel und der Industrie angehören. Die Überprüfung liegt zunächst der Bezirks-Aberkennungskommission ab. Kommt diese zu dem Ergebnis, daß eine Bestimmung der Richtlinien nicht erfüllt ist, so teilt sie dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit, daß sein Geschäft aus dem im einzelnen zu bezeichnenden Gründen den aufgestellten Richtlinien nicht entspricht und daß er deshalb nicht mehr mit Vertragsware beliefert werden wird. Gegen die Entscheidung der Bezirks-Aberkennungskommission kann der betroffene Händler innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, über den die Zentral-Aberkennungskommission entscheidet.

Hält diese den Einspruch für unbegründet, so muß gegen den Händler bei dem Vorsitzenden des Kartellgerichts Sperrantrag gestellt werden.

Legt der Betroffene innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Einspruch ein, so wird angenommen, daß er mit seiner Ausschließung von der Belieferung einverstanden ist. Seine Anerkennung als Rundfunkeinzehändler erlischt sodann einen Monat nach der ersten Mitteilung.

Die Wirtschaftsstelle der deutschen Rundfunkindustrie teilt das Erlöschen einer Anerkennung unverzüglich ihren Mitgliedern und den Rundfunkgroßhändlern mit. (I/1999)